

Satzung Förderverein Leichtathletik

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.09.2010

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Leichtathletik-Jugend im Brühler Turnverein 1879“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“. Der Verein hat seinen Sitz in Brühl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die finanzielle Förderung der Jugend in der Leichtathletik-Abteilung im Brühler Turnverein 1879 e.V. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden, durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie durch folgende Maßnahmen:

- Finanzierung von Trainingslagern
- Kostenübernahme für neue und zusätzliche Trainer
- Qualifizierung von Übungsleitern und Aktiven
- Ankauf von Sportswear und Trainingsgeräten
- finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 12,00 EUR für natürliche und 120,00 EUR für juristische Personen. Über eine Veränderung der Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugegangen sein. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus Vereinsvermögen.

§ 6

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird

dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

Der Schriftführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Archivpflege. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldverwahrung und Finanzordnung des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel gem. § 2 dieser Satzung.

§ 10

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 11

Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 bzw. § 6 dieser Satzung
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende schriftlich einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Tagungsleiter wählen, wenn ein triftiger Grund vorhanden ist. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

§ 14

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung bzw. der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Vorstandssitzung bzw. der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Brühler Turnverein 1879 e.V. – Abteilung Leichtathletik, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.